

durch die Erwähnung der unangenehmen Tatsache, die der Ausschuß hervorgehoben hatte, nämlich, daß das bulgarische Volk für eine größere Freiheit noch nicht reif sei. Die Geistlichen aber, wie ein großer Teil der Sobranje sind für den Entwurf. Damit beginnt der Kampf zwischen diesen beiden Richtungen, und gerade hier ist das entscheidendste Moment für die Entstehung der ersten bulgarischen Parteien⁷⁾. Man nannte die Anhänger des Entwurfes „Konservative“, die übrigen nannten sich selbst „Liberale“. Diese bildeten die Mehrheit in der Notabilensobranje, und ihre Auffassung war bei der endgültigen Festsetzung der Verfassung von entscheidender Bedeutung. Der Entwurf wurde abgelehnt, die Tätigkeit des Ausschusses mißbilligt, und die Verfassung nahm völlig liberalen Geist an. Die vorgenommenen Verfassungsänderungen waren von großer politischer, staatsrechtlicher, soziologischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Man lehnte den wichtigen, auf Verlangen der russischen Regierung eingefügten Satz ab (siehe Anhang Nr. 2): „Bulgarien steht in Vasallen-Verhältnis zu der Hohen Pforte“ und begründete damit den großen Konflikt zwischen dem bulgarischen Staatsrecht und dem Völkerrecht in bezug auf die Stellung des „halbsouveränen“ Fürstentums. Man wollte keinen Senat, sondern ein aus ordentlicher und Großsobranje bestehendes Parlament; man führte das allgemeine, gleiche und unmittelbare Wahlrecht ein. Die Adelstitel sollten künftighin verboten werden. Alles dies bedeutete die Durchführung ganz moderner Institute, die jedoch für die damalige Zeit noch nicht paßten. Und gerade hier sind die Ursachen für die bald eingetretenen Erschütterungen zu suchen, die der dritte Staat der Bulgaren schon am Anfang seines Bestehens erleben mußte: die Suspendierung der Verfassung, der Thronverzicht Alexander von Battenbergs usw.

Diese von der Notabilenversammlung in Tirnowo (der Hauptstadt des zweiten Reiches) angenommene Verfassung gilt mit ganz wenigen und unbedeutenden Veränderungen heute noch. Sie ist das *lex fundamentum* des jetzigen bulgarischen Staates.

2. Der Aufbau der Verfassung.

Bei der Betrachtung des Aufbaues der bulgarischen Verfassung muß man von den Grundelementen jeder Verfassung ausgehen, um sich eine klare Vorstellung von diesem Aufbau machen zu können.

Die Verfassung ist, wie bekannt, eine Ordnung. Jeder dauernde Verband muß die Funktionen seiner Organe bestimmen, d. h. er muß sich eine solche Ordnung geben. Daher ist die Verfassung für einen

⁷⁾ Vgl. oben S. 29.